

Zusatzvereinbarung

gemäß § 32 des Gesamtvertrages vom 9.3.2005, abgeschlossen zwischen der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte der Österreichischen Ärztekammer (kurz BKNÄ) einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, in der am 1.1.2021 gültigen Fassung, abgeschlossen zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Kurie der niedergelassenen Ärzte, und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB).

I. Honorierung

Ab 1.1.2021 gelten nachfolgende Tarife:

VU	Vorsorgeuntersuchung (Basisprogramm inkl. Labor)	88,00
VUOL	Vorsorgeuntersuchung (Basisprogramm ohne Labor)	73,00
VB	Laborblock (für Frauen und Männer)	15,00
VPSA	PSA Untersuchung als Vorsorgemaßnahme	13,8187
BKFM	Brustkrebsfrüherkennungsmammographie beidseits	102,7443
BKFS	Brustkrebsfrüherkennungssonographie je Seite, bei Dichtegrad ACR 3 und ACR 4, sowie im Falle eines suspekten Mammographiebefundes <i>verrechenbar in maximal 35 % der Mammographien im Rahmen des BKFP</i>	13,5616
BKFRS	Brustkrebsfrüherkennungs-Rescreen-Sonographie, je Seite	13,5616
BKFMI	Information und individuelle Beratung im Rahmen des BKP 3,00 € nur einmal innerhalb von zwei Kalenderjahren für Frauen ab dem vollendeten 45. Lebensjahr bis zum vollendeten 69. Lebensjahr; abrechenbar von Vertragsärzten für Allgemeinmedizin und Vertragsfachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe verrechenbar	
VG	bestehendes Gyn-Programm	18,2409
VP	PAP-Abstrich	5,8184
VZ	Zellenentnahme für zytologische Untersuchung	3,1696
VUCO	VU-Coloskopie (Gesamttarif)	338,38
VUCOP	VU-Coloskopie inkl. Polypenabtragung (Gesamttarif)	400,49

II. VU-Coloskopie

1. Mit dem Gesamttarif VU-Coloskopie (VUCO und VUCOP) sind jedenfalls die Kosten der VU-Coloskopie, die in Zusammenhang damit erforderlichen ärztlichen Gespräche, die digitale Rektaluntersuchung, eine allfällige Probeexcision, der Befundbericht, alle in Zusammenhang mit der VU-Coloskopie notwendigen Medikamente (zB Abführmittel, Sedativa etc.), die Sedierung, die Insufflation (unabhängig vom verwendeten Mittel), die Überwachung samt Monitoring, die Nachbetreuung sowie die Dokumentation abgegolten.

Entdeckte Polypen sind abzutragen, soweit medizinische Gründe dies in der Ordination nicht unmöglich machen und soweit der Proband seine Zustimmung erteilt hat. Im Fall einer Polypenabtragung ist die Position VUCOP zu verrechnen.

2. Sind am gleichen Tag neben der VU-Coloskopie auch Leistungen der kurativen Medizin zu erbringen, so ist dies mit Angabe der entsprechenden Diagnose in der Abrechnung zu begründen, sofern diese Leistungen nicht im Zusammenhang mit der VU-Coloskopie stehen.
3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Zuzahlungen zu den Vertragsleistungen weder zu fordern noch entgegenzunehmen.

**III.
Geltungsdauer**

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 1.1.2021 in Kraft und ersetzt die Zusatzvereinbarung vom 1.1.2020. Sie erlischt ohne Kündigung mit Ablauf der Geltungsdauer des Gesamtvertrages.

Wien, am 03.03.21

Österreichische Ärztekammer
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte



VP MR Dr. Johannes Steinhart
Obmann


a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident



Wien, am 20. JAN. 2021

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Obmann

Dr. Norbert Schnedl

Leitender Angestellter


Dr. Gerhard Vogel

